

3 000, während andere Quellen von 12 500 – 25 000 Menschen reden. Eine adäquate Unterbringung eines Großteils der Obdachlosen ist jedenfalls immer noch nicht sichergestellt. Verurteilt wurde die gewaltsame Umsiedlung einiger Hundert Familien aus Tucuman, San Miguelito und Panama Viejo – dies verletze nicht nur ihr Recht auf Wohnung, sondern sei auch mit dem Schutz der Privatsphäre unvereinbar. Der von der *Demokratischen Volksrepublik Korea* vorgelegte Erstbericht gab nach Ansicht der Experten nicht genügend Auskunft über die tatsächliche Verwirklichung der Paktrechte im Staate Kim Il Sung; er beschränkte sich im wesentlichen auf eine Darstellung der rechtlichen Situation. Positiv wurde die zehnjährige Schulpflicht hervorgehoben, der nach Auskunft der Delegation sogar in den entlegensten Dörfern nachgekommen wird.

*Syrien* berichtete, eine kostenlose Erziehung werde auf allen Ebenen garantiert; Alphabetisierungskampagnen hätten guten Erfolg. Frauen hätten das aktive und passive Wahlrecht und besetzten hohe Ämter. Negative Auswirkungen habe allerdings die israelische Besetzung der Golanhöhen und die Vorenthaltung des Selbstbestimmungsrechts der Palästinenser: Hunderttausende von Syrern hätten ihre Heimat, ihre Wohnungen und ihre Arbeit aufgeben müssen. Dennoch lebe in Syrien niemand unter der Armutsgrenze. Einige Fragen des Ausschusses, etwa zur Wohnungspolitik und der Agrarreform, bedürfen näherer Untersuchung; Syrien wird die Antworten nachreichen.

Generell zufrieden zeigte sich der Ausschuß mit der Umsetzung der kulturellen Rechte in *Finnland*. Die meisten Arbeitskräfte im Erziehungs- und Kulturbereich seien weiblich, und das finnische Parlament habe mit 38 vH die höchste Frauenquote, erläuterte die Vertreterin des Landes. Es gebe vier traditionelle Minderheiten: Samen (6 000), Roma (6 000), Juden (1 200) und Tataren (1 000). Neuerdings lebten 20 000 Einwanderer, darunter 2 000 Flüchtlinge, in dem Fünfmillionenstaat. Der Bildungs- und Erziehungssektor ist in Finnland sehr gut ausgebaut; kostenfreie staatliche und private Schulen stehen zur Wahl. Für die Unterrichtung der Samen in ihrer Muttersprache ist ausreichend gesorgt. 25 vH der Schulabsolventen besuchen später Universitäten. Als bedenklich bewertete der Ausschuß allerdings die Schließung privater Universitäten, die keine finanzielle Unterstützung erfahren.

Ähnlich ist die Situation in *Schweden*. Hier hält es der Ausschuß allerdings für erforderlich, die ethnischen Minderheiten wie die Samen und die Roma bei der Bewahrung ihrer eigenen Kultur wirksamer zu unterstützen.

*Spaniens* mündliche Präsentation vermochte den lückenhaften Bericht auszugleichen. Schockiert zeigte sich der Experte aus Peru allerdings angesichts der Zusammensetzung der – ausschließlich weiblichen – Delegation: Sind Männer nicht mit Erziehung und Kultur befaßt?, so seine Frage, die vielleicht zeigt, daß auch Exper-

ten nicht frei von hergebrachten Denkmustern sind. Insgesamt bewertete der Ausschuß die Verwirklichung der kulturellen Rechte positiv, doch gab es Nachfragen zu dem Einfluß der katholischen Kirche auf das Bildungswesen. So gab es beispielsweise kirchliche Proteste gegen eine Neuorganisation des Erziehungssystems Anfang 1990, wonach Schüler vom Religionsunterricht freigestellt werden können, ohne einen Ersatzkurs (Ethik) belegen zu müssen.

*Kolumbien*, dessen auf der 4. Tagung des CESCR behandelter Report noch zu wünschen übrig gelassen hatte, berichtete über die Erfolge bei der Bekämpfung der Drogenmafia und dadurch möglich gewordene soziale Reformen, die insbesondere auch den Erziehungsbereich betreffen. Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte werden in einer neuen Verfassung anerkannt, und das Budget für das Bildungswesen wurde beträchtlich angehoben. Zu wünschen übrig läßt die Schulsituation in ländlichen Gegenden, wo nur 40 vH der Kinder Schulen besuchen – in den Städten sind dies 90 vH –; zudem wird die Ausbildung dort oft früh abgebrochen. Der Ausschuß kritisierte, daß Lehrer in Privatschulen wesentlich schlechter bezahlt werden als das Lehrpersonal in den staatlichen Institutionen. Er verwies auf die zentrale Rolle, die private Einrichtungen bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung spielen.

Außerhalb der Berichtsprüfung und auf Initiative des Experten aus Deutschland, Bruno Simma, äußerte der Ausschuß ernste Besorgnis angesichts der sich häufenden Informationen über Zwangsumsiedlungen in der Dominikanischen Republik – verschiedene Quellen sprechen von rund 15 000 Familien, die in den letzten Jahren vertrieben wurden und nun unter menschenunwürdigen Zuständen leben müssen. Die Experten hatten bereits auf ihrer 5. Tagung diesen Verstoß gegen Art. 11 – Recht auf Wohnung – gerügt und umfassende Informationen über diesen Sachverhalt erbeten.

In seiner Kommentierung der im Pakt anerkannten Rechte betonte der Ausschuß zum Art. 11, dieses Recht erschöpfe sich nicht darin, daß jeder »ein Dach über seinem Kopf« haben müsse, sondern sichere allgemein das Recht zu, in Sicherheit, Frieden und Würde zu leben. Staaten könnten die Verwirklichung dieses Rechts unter anderem durch Vorzugsbedingungen für sozial Schwache, Verbote von Zwangsumsiedlungen, Mieterschutzgesetze und finanzielle Unterstützung des Wohnungsbaus fördern.

Diskutiert wurde auch der Gebrauch von Indikatoren zur Messung von menschenrechtlichen Standards. Hingewiesen wurde auf die sachlichen wie auch die konzeptionellen Schwierigkeiten einer derartigen Messung. Man wird die Diskussion im Zusammenhang mit dem umstrittenen »Index der menschlichen Freiheit« zu sehen haben, den das UNDP in seinem »Bericht zur menschlichen Entwicklung« 1991 verwendete und der bereits von der Unterkommis-



*Margaret Shields* ist seit einem Jahr Direktorin des in der dominikanischen Hauptstadt Santo Domingo ansässigen Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau (INSTRAW). Die Neuseeländerin, von Haus aus Soziologin, war 1966 unter den Gründerinnen der neuseeländischen Gesellschaft für Frauenforschung; 1975 gehörte sie der Regierungsdelegation zur Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen in Mexiko an. Politisch engagiert hat sie sich in der Labour Party Neuseelands, deren Vorstand sie zeitweise angehörte. In der Regierung ihres Heimatlandes hatte sie nacheinander verschiedene Ressorts inne; so war sie Frauenministerin und leitete das neugeschaffene Ministerium für Angelegenheiten der Verbraucher. Margaret Shields, die 1941 in der neuseeländischen Hauptstadt Wellington geboren wurde, ist verheiratet und hat zwei Kinder.

sion der Menschenrechtskommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz kritisiert worden war (vgl. VN 1/1992 S. 28).

Noch nicht einig sind sich die Experten, ob ein Zusatzprotokoll ausgearbeitet werden soll, das Beschwerden über die Verletzung der Paktrechte zuläßt. Dies wird unter dem Aspekt befürwortet, daß dies den Stellenwert der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte erheblich erhöhen würde. Die Gegenmeinung verwies darauf, daß die Verwirklichung dieser Rechte in einigen Staaten, insbesondere in den Entwicklungsländern, an der wirtschaftlichen Lage scheitert – eine Situation, der durch die Einräumung eines Beschwerderechts nicht abgeholfen werden könne. Die Erörterung dieser Frage wird weiter auf der Tagesordnung bleiben.

Martina Palm-Risse □

**Menschenrechtsausschuß: 41.–43. Tagung – Ein Land mit 700 000 Anwälten – Mühevoller »Dialog« mit Bagdad – Protokoll zur Abschaffung der Todesstrafe in Kraft (21)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1991 S. 22ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S. 16ff.)

Im Jahre 1991 befaßten sich die 18 in persönlicher Eigenschaft tätigen Experten des *Menschenrechtsausschusses* (Zusammensetzung: VN 3/1992 S.116) im Rahmen ihrer drei turnusgemäßen, jeweils dreiwöchigen Treffen mit der weltweiten Umsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Die 41. Tagung des Ausschusses fand vom 25. März bis zum 12. April 1991 in New York, die 42. und die 43. fanden im Generalkonferenzpalast – vom 8. bis 26. Juli und vom 21. Oktober bis zum 8. November 1991 – statt.

#### 41. Tagung

In *Indien*, dem größten demokratischen Staat der Welt, gibt es über 700 000 Anwälte, deren Dienste auch von den Armen des Landes in Anspruch genommen werden können, da die Gebühren nur gering sind. Dies trage, so der Vertreter Indiens bei der Vorstellung des zweiten Berichts seiner Regierung über die Erfüllung der unter dem Pakt eingegangenen Verpflichtungen, entscheidend zur Durchsetzung der Menschenrechte in seinem Land bei. Nachfragen der Experten gab es zu verschiedenen Anti-Terror-Gesetzen, die den Sicherheitskräften sehr weitreichende Befugnisse einräumen, und einem Sondergesetz für die Streitkräfte aus dem Jahr 1958, das Erschießungen von Rechtsbrechern in Aufbruchgebieten zuläßt. Problematisch erschien hier insbesondere die Vereinbarkeit mit dem Artikel 4 des Paktes zum Ausnahmezustand. Allgemein kritisiert wurde das indische Kastensystem, das die Delegation mit historischen Argumenten zu rechtfertigen suchte.

Positiv bewertete der Ausschuß die Lage der Menschenrechte in *Schweden*. Verbessert werden sollte allerdings die Gesetzeslage hinsichtlich der Alkohol- und Rauschgiftsüchtigen, die die Anordnung von bis zu sechsmonatiger Zwangsbehandlung zuläßt. Die schwedische Delegation wies auf die strengen rechtlichen Sicherungen hin, die eine mißbräuchliche Handhabung ausschließen. An der Anti-Terror-Gesetzgebung wurde kritisiert, daß Terrorismusverdächtigen keine Berufungsinstanz offenstehe. Die Delegation erklärte, diese Gesetze würden derzeit revidiert, doch dürfe man die extreme Bedrohung der nationalen Sicherheit in solchen Fällen nicht außer acht lassen. Bei der Prüfung der schwedischen Familiengesetzgebung zeigte sich, daß auch die Experten nicht immer einer Meinung sind: Der jordanische Experte ließ seinen Unwillen über Regelungen, die das Zusammenleben Homosexueller schützen, deutlich erkennen; solche Gesetze höhnten den Pakt aus – eine Auslegung, der die britische Sachverständige entschieden entgegentrat.

*Großbritannien* wurde dringend aufgefordert sicherzustellen, daß vor der Rückgabe Hongkongs an China – das dem Pakt nicht beigetreten ist – ein irreversibler Menschenrechtsschutz verankert wird. Die britische Delegation schilderte, daß hier schon viel geschehen ist: Einer chinesisch-britischen Erklärung zufolge sollen die

Paktrechte auch nach 1997 anwendbar bleiben. Eine entsprechende rechtsverbindliche Bestimmung wurde auch in das 1990 vom chinesischen Volkskongreß angenommene ›Grundgesetz‹ aufgenommen, das am 1. Juli 1997 in Kraft treten wird: Die Rechte und Freiheiten der Bürger Hongkongs dürfen danach nur durch Gesetze, die der chinesisch-britischen Erklärung nicht zuwiderlaufen, eingeschränkt werden. Zudem gebe es Bestrebungen, bis zu 50 000 Personen in wirtschaftlichen, technischen und sozialen Schlüsselpositionen die britische Staatsbürgerschaft zu verleihen, um einem Massenexodus und der damit verbundenen wirtschaftlichen Ausblutung Hongkongs nach 1997 vorzubeugen.

Besorgnis äußerten die Experten über die Menschenrechtssituation in Nordirland, insbesondere über die weitreichenden Befugnisse der Sicherheitskräfte nach den Notstands- und Anti-Terror-Gesetzen. Der Ausschuß appellierte an Großbritannien, sich dem Individualbeschwerdeverfahren zu unterwerfen.

*Panama* legte einen Bericht vor, der noch unter der Noriega-Diktatur erstellt worden war. Ein Zusatzbericht über die Zeit nach dem Wechsel des Regimes im Dezember 1989 reichte den Experten nicht aus, und Panama wurde um die Vorlage eines neuen Berichts gebeten. Inhaltlich konzentrierte sich die Debatte auf die Vorkommnisse während der militärischen Intervention der Vereinigten Staaten am 20. Dezember 1989, die eine 21-jährige Militärherrschaft beendete, ihrerseits aber zu extensiven Gewaltanwendungen und willkürlichen Verhaftungen führte. Jeder, der sich der US-Invasion widersetze oder Noriega unterstützte, sei als Krimineller behandelt worden, erklärte der ecuadorianische Experte Prado Vallejo. Er bedauerte die Art und Weise, wie in Panama die ›faschistische Diktatur‹ beendet und einer demokratischen Regierung an die Macht verholfen worden sei; Panama müsse Schadensersatz erhalten, um den Wiederaufbau durchführen zu können. Kritisiert wurde von den Experten die Situation Gefangener und das häufige Verschwinden von Personen. Die panamaische Delegation zeigte sich kooperativ und betonte, Überprüfungen der Menschenrechtssituation in ihrem Land durch UN-Gremien würden begrüßt.

*Sri Lanka* bat den Ausschuß um Verständnis für die zur Bewältigung des schon sieben Jahre anhaltenden bewaffneten Aufstands ergriffenen Notstandsmaßnahmen. Die Eskalation der Gewalt, die ihren Höhepunkt zwischen 1984 und 1989 hatte, habe der Regierung keine andere Wahl gelassen. Aufruhr und Sabotage gingen hauptsächlich auf das Konto zweier Gruppen, der ›Befreiungstiger von Tamil Elam‹ und der verbotenen ›Tamilischen Nationalarmee‹. Mit terroristischen Methoden werde versucht, alle Regierungsgewalt vornehmlich im nördlichen Teil des Landes zu verdrängen, um dort einen eigenen tamilischen Staat zu errichten. Der Ausschuß erkannte die äußerst schwierige Situation Sri Lankas an und äußerte Besorgnis insbesondere

über wiederholte Berichte über Folterungen, verschwundene Personen und außergerichtliche Exekutionen.

*Irak* wurde aufgefordert, bis zum 15. Juni 1991 einen Bericht vor allem über den Schutz des Rechts auf Leben und Freiheit, das Folterverbot und den Minderheitenschutz vorzulegen. Zu solchen Anforderungen ist der Ausschuß nach Art. 40 Abs. 1b des Paktes befugt.

#### 42. Tagung

Die Menschenrechtssituation in *Sudan* ist alarmierend: Grausame und unmenschliche Strafen wie Auspeitschungen, Verstümmelungen, Kreuzigungen und Steinigungen, gravierende Beschränkungen der Meinungsäußerungs- und Glaubensfreiheit sind traurige Wirklichkeit in diesem Land unter dem grünen Banner des Propheten.

Sudans Übergangsverfassung wurde am 30. Juni 1989 außer Kraft gesetzt, als die Protagonisten der ›Revolution zur nationalen Errettung‹ – tatsächlich eine besonders radikale Ausprägung des islamischen Fundamentalismus – an die Macht kamen. Das Land wird derzeit im Wege von Dekreten regiert; alle politischen Parteien und Gruppierungen wurden aufgelöst, und ein landesweiter Ausnahmezustand wurde verhängt, der den Präsidenten zu weitreichenden Grundrechtseinschränkungen ermächtigt. So sind Streiks und politische Versammlungen untersagt, jede kritische Äußerung gegenüber der Revolution zur nationalen Errettung ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit langen Gefängnisstrafen oder gar dem Tod geahndet. Im Oktober 1989 wurde vor dem Hintergrund des seit Jahren währenden Bürgerkrieges ein Friedensprogramm vorgeschlagen, das eine neue politische Ordnung (allerdings kein Mehrparteiensystem) mit neuer Verfassung vorsieht und das es, so die sudanesischen Delegation, erlauben würde, den Ausnahmezustand schrittweise aufzuheben. Die Delegation Khartoums wandte sich insbesondere gegen den Vorwurf unmenschlicher Bestrafungen: Muslime sähen die vom Islam vorgeschriebenen Strafen nicht als grausam an; außerdem habe jedes Land das Recht auf seine eigene Tradition. Die Experten zeigten Verständnis für Sudans Entscheidung für den Islam, betonten aber, dies entbinde nicht von der Umsetzung und Befolgung der Paktrechte.

*Marokkos* Delegation hatte um den Ausschluß von Fernsehreportern und -kameras während der Berichtsprüfung gebeten, die nicht unter ›unüblichen und anomalen‹ Umständen, sondern in einem ›Klima des Vertrauens‹ stattfinden sollte. Nachdem sich der Ausschuß weigerte, diesem Ansinnen auf Ausschluß der Medienöffentlichkeit nachzukommen, wurde die Berichtsprüfung vertagt.

*Madagaskar* wurde dringend aufgefordert, die Machtbefugnisse der Exekutive zu begrenzen, die Sondergerichte abzuschaffen, die Rechte der Gewerkschaften zu respektieren sowie Parteienpluralität und Gewaltentrennung einzuführen. Die Vertreter dieses Landes erklärten, die schwere wir-

schaftliche Krise in den Jahren von 1978 bis 1988 habe zu sozialen Problemen geführt, doch habe mittlerweile eine gewisse Erholung der Wirtschaft eingesetzt. 1989 hätten auf allen Ebenen freie Wahlen stattgefunden, politische Gefangene seien freigelassen, die Pressezensur sei abgeschafft und das Gerichtswesen gestärkt worden. Derzeit finde eine Revision der Verfassung aus dem Jahre 1975 statt. Der Ausschuß betonte den engen Zusammenhang zwischen Entwicklung und Menschenrechten: So erschwere Madagaskars Ressourcenknappheit die Umsetzung der Paktrechte; die schlechte Wirtschaftslage führe zu Personalknappheit in vielen Bereichen. Die Lösung dieser dringenden Probleme müsse jedoch von der wirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt werden.

Kritik übte der Ausschuß an der Bandbreite der Delikte, für die in *Jordanien* die Todesstrafe verhängt werden kann, und an der Situation in den Gefängnissen. Die Vertreter des Landes erklärten, die Lage habe sich verbessert, seit das Kriegsrecht aufgehoben und eine Nationalcharta angenommen worden sei, die den Weg für die Gründung politischer Parteien ebne. Sie kündigten die Absicht ihrer Regierung an, der Anti-Folter-Konvention beizutreten. Der Ausschuß appellierte an Jordanien, keine durch Kriegsgerichte verhängten Todesurteile zu vollstrecken, auf Grund des Kriegsrechts Inhaftierte freizulassen und die Rechtsordnung auf nicht paktkonforme Vorschriften hin zu überprüfen.

Der vom Ausschuß auf seiner vorangegangenen Tagung von *Irak* angeforderte Bericht war eine herbe Enttäuschung: Er konzentrierte sich auf die Schwierigkeiten des Landes seit dem August 1990 – anstatt eigene Aktivitäten im Menschenrechtsbereich darzustellen – und war insgesamt der Versuch, Unerträgliches auf unerträgliche Weise zu rechtfertigen. Irak sei Opfer eines Krieges geworden, der die wirtschaftliche Infrastruktur des Landes zerstört habe. Etwa 6000 Kinder seien in der Folge gestorben; weitere 170 000 seien vom Tode bedroht. Die Wirtschaftssanktionen gegen Irak hätten nicht nur wirtschaftliche und soziale Rechte beeinträchtigt, sondern auch die damit untrennbar verknüpften bürgerlichen und politischen Rechte. Der Ausschuß wehrte sich entschieden gegen diese Verdrehung der Tatsachen: Schließlich sei die Situation durch Iraks eigene »Akte der Gewalt« und nicht durch Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft hervorgerufen worden. Mehr Informationen wollten die Experten über außergerichtliche Hinrichtungen – allein aus dem Jahr 1988 seien mehr als 2000 Fälle berichtet worden –, den Gebrauch chemischer Waffen, die Todesstrafe, die Verfolgung von Kurden und Schiiten, die Menschenrechtsverletzungen in Kuwait und die versuchte Herstellung atomarer Waffen. Die wichtigsten Fragen blieben unbeantwortet – »Zustimmung durch Schweigen«, kommentierte der Ausschuß das Ergebnis des fruchtlosen »Dialogs«, der aus Zeitgründen abgebrochen werden mußte.

Vor dem Hintergrund dieser im wesentli-

chen deprimierenden Berichte über die Lage der Menschenrechte in der Welt nahm sich die Erklärung des damaligen Untergeneralsekretärs für Menschenrechte, Jan Martenson, das *Zweite Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe* (vgl. VN 3/1990 S.108f.) sei drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikationsurkunde (durch Spanien) am 11. Juli 1991 in Kraft getreten, wie ein Silberstreifen am Horizont aus.

#### 43. Tagung

Wieder aufgenommen wurde die Prüfung des *marokkanischen* Berichts. Ein den König beratender Menschenrechtsrat habe im Mai 1990 seine Arbeit aufgenommen; auf seine Empfehlung hin werde derzeit die Strafgesetzgebung überprüft. Die Schaffung von Verwaltungsgerichten sei in die Wege geleitet worden. Besorgt zeigten sich die Experten über angeblich geheimgehaltene Internierungslager, deren Existenz die marokkanische Delegation leugnete. Insgesamt wurde der Dialog – im Unterschied zur vorangegangenen Tagung – als konstruktiv und nützlich empfunden.

Österreichs positive Rolle im Menschenrechtsbereich wurde von den Experten gewürdigt und anerkannt, doch entging auch dieser Staat der Kritik nicht völlig. Einem Amnesty-International-Bericht von 1990 zufolge gibt es in österreichischen Gefängnissen vereinzelt Fälle von Mißhandlungen. Jeder Fall werde gründlich untersucht, versicherte Österreich. Zudem sei man in einen Dialog mit dem Europäischen Anti-Folter-Ausschuß eingetreten.

Im Mittelpunkt der Aussprache über den *polnischen* Bericht, der von einigen Experten als geradezu »modellhaft« begrüßt wurde, standen die positiven Auswirkungen des Demokratisierungsprozesses auf die Menschenrechtssituation in diesem Land. Schwachpunkte des Schutzes liegen im wesentlichen in Beschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit und in einer exzessiven Dauer der Untersuchungshaft. Die Zahl der Gefangenen ist nach dem Umbruch um die Hälfte gesunken, und das Justizvollzugspersonal erfuhre eine Zusatzausbildung, um Mißstände dauerhaft zu beseitigen. Polen will die Bemerkungen des Ausschusses bei der Ausarbeitung neuer Gesetze beachten.

Dieses Mal kam nach Ansicht *Iraks* und des Ausschusses tatsächlich ein offener und fruchtbarer Meinungs-austausch zustande. Zwar schwieg sich Irak immer noch über die Situation der Kurden und Schiiten aus, doch geben Reformansätze wie eine Überprüfung des Rechtssystems, eine Amnestieregelung für politische Gefangene, die zurückhaltende Vollstreckung der Todesstrafe (1991: 13 Fälle; 1987–90: 1223 Exekutionen) Anlaß zu Hoffnung. Die Berichtsprüfung endete in – scheinbarer? – Harmonie: Der Ausschuß betonte, über Länder nicht Gericht sitzen, sondern ihnen bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen helfen zu wollen; Bagdad bedankte sich für das Verständnis

für die Situation des irakischen Volkes unter dem Embargo.

Der Ausschuß begrüßte *Ecuadors* Fortschritte bei der Verwirklichung der Paktrechte und seine Bemühungen um weitere Verbesserungen des Menschenrechtsschutzes. Zu den Kritikpunkten der Experten zählten anhaltende Mißhandlungen in Gefängnissen, die Reformbedürftigkeit der Wahlgesetzgebung und die Zerstörung des Amazonaswaldes.

In Anbetracht der *Jugoslawien*-Krise entschloß sich der Ausschuß, Belgrad eine Frist für die Vorlage des überfälligen Berichts zu setzen. Auch *Deutschland* wurde aufgefordert, einen Bericht über die Lage der Menschenrechte in der ehemaligen DDR vorzulegen.

Interessantes beschlossen die Experten zu ihrer Arbeitsgestaltung: Die *Allgemeinen Anmerkungen* (general observations) der Experten am Ende jeder Berichtsprüfung haben sich bewährt und sollen daher weiter ausgebaut werden. Gedacht ist an eine gemeinsame autoritative Erklärung.

Auf allen drei Tagungen setzte der Ausschuß seine Kommentierung der Paktrechte fort. *Allgemeine Bemerkungen* (general comments) wurden zu Art. 7 (Folterverbot) und 10 (Behandlung Gefangener) verfaßt.

Überprüft wurden wiederum zahlreiche Beschwerden von Einzelpersonen, deren Zahl ständig anwächst. Ende 1991 hatten 61 der insgesamt 100 Vertragsstaaten das das Verfahren der *Individualbeschwerde* regelnde Erste Zusatzprotokoll ratifiziert.

Martina Palm-Risse □

#### **Menschenrechtskommission: 48. Tagung – Gremium vergrößert – Wiederkehr des Rassismus – Übereinstimmung über Rechte der Minderheiten – Vorbereitung der Weltkonferenz (22)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1991 S.148ff. fort.)

Während die Tagung der *Menschenrechtskommission* im vergangenen Jahr maßgeblich durch die Golfkrise geprägt wurde, gab man im Rahmen der diesjährigen Tagung der Kommission, die vom 27. Januar bis zum 6. März 1992 im Genfer Völkerbundpalast stattfand, immer wieder der Hoffnung Ausdruck, am Anfang einer neuen Ära zu stehen, und betonte optimistisch die Fortentwicklungen im Bereich der Menschenrechte. Doch wurde das weiterhin besorgniserregende Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen in aller Welt darüber nicht aus den Augen verloren. Zudem sind am Ende der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (1983–1993), wie der damalige Untergeneralsekretär für Menschenrechte und Generaldirektor des Genfer Büros der Vereinten Nationen, Jan Martenson, hervorhob, zunehmend neue Ausformungen des Rassismus zu verzeichnen, die sich etwa gegen Arbeitsmigranten, Flüchtlinge, Asylsuchende oder Zigeuner richten. Es gelte,